

des **Lubminer Computer Club (LCC) e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Ziele des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Protokollierung

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Urheberrecht

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Inkrafttreten

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Verein trägt

den Namen „Lubminer Computer Club (LCC) e.V.“.

Er hat seinen Sitz

in 17509 Lubmin und ist unter der Nummer 753 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Greifswald eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

Geschäftsjahr ist

das Kalenderjahr.

Gerichtsstand für

alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist das Amtsgericht Greifswald.

[nach oben](#)

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein fördert

das Wissens, den Umgang mit dem Computer und die Arbeit mit dem Internet für Mitglieder und Gäste des Lubminer Computer Clubs (LCC) e.V.

Der Verein

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist

selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins

dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist

parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Mittel des Vereins dürfen nicht für parteipolitische Zwecke verwandt werden.

[nach oben](#)

### **§ 3**

#### **Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

Bereitstellung

einer Beratungs- und Erlebnisstätte für alle interessierten Bürger und Gäste des Seebades Lubmin rund um den Computer und das Internet.

Organisation und

Durchführung von Einweisungen zur Arbeit am Computer.

Die Förderung und

Betreuung der jugendlichen Mitglieder sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ( Interessengruppen und Schulen ) um dadurch auch der Berufsvorbereitung zu dienen.

Zusammenarbeit mit

allen Vereinen des Seebades Lubmin.

Durchführung von

Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Tauschbörsen und Studienfahrten und der Organisation von Usertreffen.

Verbesserung des  
Wissensstandes der Mitglieder.

[nach oben](#)

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des

Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft

erlischt durch den Tod, durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Die Einleitung des

Ausschlussverfahrens ist den Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an dem Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Club. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit gewährt, sich vor dem entscheidenden Vorstand mündlich zu äußern.

über den

Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden.

Die Mitglieder

sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Die Leistungen des

Vereins können die Mitglieder kostenlos in Anspruch nehmen.

[nach oben](#)

## § 5

### **Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.  
Er ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen und am 01. Januar jeden Jahres fällig. Abweichungen von dieser Regel können von einem Mitglied für sich beim Vorstand beantragt werden.  
Ist der Beitrag eines Mitglieds trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung nicht bis zum 15. Februar eines Jahres bezahlt und ist auch kein Antrag entsprechend Ziff. 2 gestellt worden, liegt in diesem Verhalten des Mitglieds seine Austrittserklärung, die mit dem 01. März des Jahres wirksam wird.  
Spenden werden nur im Sinne der Satzung verwendet

[nach oben](#)

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

[nach oben](#)

## § 7

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.  
Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.  
Je zwei

Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein rechtsverbindlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vorstand kann

Satzungsänderungen beschließen, die vom Registergericht oder den Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen zur Wirksamkeit den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand wird

durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines

Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Die

Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied abberufen.

[nach oben](#)

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die

Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

Die

Beschlussfähigkeit ist mit der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung gegeben.

Eine 2/3 Mehrheit

der Abstimmenden ist erforderlich für die Änderung der

Satzung

die Auflösung

des Vereins

den Ausschluss

eines Mitgliedes ( § 4 Abs. 2 )

die Abberufung  
des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ( § 7 Abs. 6 ).  
Eine ordentliche  
Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand unter  
Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen (Datum des  
Poststempels) vor der Abhaltung.

[nach oben](#)

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen  
bei Bedarf aus  
einem wichtigen Anlass, der durch Beschluss des Vorstandes festgestellt wird,  
auf  
schriftlichen, durch Unterschrift gezeichneten Antrag von 1/4 der  
Mitglieder. Der Antrag muss eine Begründung für die Einberufung  
beinhalten.  
Die Versammlung muss spätestens innerhalb eines Monats ab dem  
Beschluss des  
Vorstandes oder dem Eingang des Antrages der Mitglieder abgehalten  
werden

[nach oben](#)

## **§ 10 Protokollierung**

über die  
ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen und die  
Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.  
Die Protokolle  
müssen zumindest die gefassten Beschlüsse beinhalten.

[nach oben](#)

## § 11

### Kassenprüfung

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat die Kassenprüfung zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.  
über das Prüfergebnis erstatten die Prüfer in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.

[nach oben](#)

## § 12

### Urheberrecht

Von den Mitgliedern des L-C-C sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsschutzgesetz/UrhG) zu beachten und zu befolgen. Kein Vereinsmitglied darf Programme, Programmteile, Schriftstücke oder Bilder und Videos, die den Bestimmungen des Urheberrechtsschutzgesetzes unterliegen, vervielfältigen und durch Kopie in Umlauf bringen. Ausgenommen sind hiervon alle Public Domain-, Shareware- und Freeware- Programme.  
Die sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrechtsgesetzes straf- und zivilrechtlich ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr des betroffenen Vereinsmitglieds.

[nach oben](#)

## § 13

### Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seebad Lubmin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Kulturarbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

[nach oben](#)

## § 14 Inkrafttreten

Die Fassung dieser Satzung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2009.

### Teilen mit:

[Drucken](#)

[E-Mail](#)

[Telegram](#)